



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 6. März 2023
GZ 2023-0.098.758

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der humanberuflichen Schulen, die Prüfungsordnung BMHS und die Schulzeitverordnung geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Februar 2023, GZ: 2022-0.739.970, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Mit der letzten Schulrechtsnovelle (BGBl. I 165/2022) schuf der Gesetzgeber die Grundlagen für eine neue Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung sowie eine Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf schlägt die Lehrpläne für die mit der Schulrechtsnovelle geschaffenen neuen Schultypen vor. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen erwarten Aufwendungen für den Bund in Höhe von 47,30 Mio. EUR im Jahr 2023 und von jährlich 101,11 Mio. EUR ab dem Jahr 2024. Diese ergäben sich daraus, dass die Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung und die Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung ab dem Schuljahr 2023/24 eingeführt würden. Im Vollausbau, der nach fünf bzw. drei Jahren erreicht sei, würden diese von 6.000 (Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung) bzw. 2.000 (Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung) Schülerinnen und Schülern besucht. Für diese im Endausbau zusätzlichen 8.000 Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen fielen für den Bund Personalaufwand für das Lehrpersonal, Mietaufwand für den erforderlichen Schulraum und betrieblicher Sachaufwand an den Schulen in der genannten Höhe an.

(2) Auch die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Ministerialentwurfs (218/ME XXVII. GP) der Schulrechtsnovelle 2022 (kundgemacht mit BGBl. I 165/2022) gingen von zusätzlichen Kosten für den Bund aufgrund des Lehrpersonal-, Miet- und betrieblichen Sachaufwands für im Endausbau 8.000 zusätzliche Ausbildungsplätze in den höheren Lehranstalten für Pflege und

Sozialbetreuung sowie in den Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung aus. Diese waren als steigende Kosten, zwischen rd. 7,22 Mio. EUR im Jahr 2023 und rd. 73,33 Mio. EUR im Jahr 2026, beziffert.

Der RH wies in seiner Stellungnahme zum damaligen Entwurf darauf hin, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen auf der Schaffung von 8.000 Ausbildungsplätzen in den neu geschaffenen Schulformen beruht, die Erläuterungen jedoch nicht darlegten, worauf sich diese Annahme gründet bzw. ob sich diese Zahl an einer mit anderen betroffenen (Gebiets-) Körperschaften abgestimmten Bedarfsprognose an Fachkräften orientiert.

Da der RH in seiner damaligen Stellungnahme anregte, die Erläuterungen in dieser Hinsicht zu ergänzen ist kritisch festzuhalten, dass eine solche Ergänzung weder in den Erläuterungen zu der dem Ministerialentwurf folgenden Regierungsvorlage (1696 BlgNR XXVII. GP) erfolgte und sich auch nicht in den Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf findet.

(3) Weiters weist der RH darauf hin, dass sich die in den nun vorliegenden Erläuterungen – wie schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Schulrechtsnovelle – angeführten finanziellen Auswirkungen gegenüber den in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der Schulrechtsnovelle angeführten finanziellen Auswirkungen deutlich erhöhten. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf begründen (wie schon jene zur Regierungsvorlage der Schulrechtsnovelle) die nunmehr angeführten, höheren Kosten mit erforderlichen „Investitionen in die Schulausstattung“ (z.B. für 2023 rd. 40,08 Mio. EUR oder für 2026 rd. 27,78 Mio. EUR). Die Einrichtung eines völlig neuen Ausbildungsangebots erfordere neben dem zusätzlichen Schulraum auch eine spezielle Ausstattung, die in den ersten Jahren sukzessive angeschafft werden müsse, wobei die höchsten Aufwendungen zu Beginn zu erwarten seien. Mit dem Vollausbau seien diese Anschaffungen für alle Schultypen abgeschlossen.

Aus dieser Begründung lässt sich aus Sicht des RH nicht ableiten, welche konkreten Investitionen in die Schulausstattung z.B. für welchen Zweck bzw. aus welchem Grund erforderlich sind und wie sich die Höhe der ausgewiesenen Beträge errechnet. Insofern waren bereits die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Schulrechtsnovelle ergänzungsbedürftig und lassen auch die Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf eine detailliertere Begründung offen.

(4) Aus den o.a. Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F. Der RH regt zusammenfassend daher neuerlich an, die Erläuterungen um eine Begründung zu ergänzen, weshalb die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf der Schaffung von 8.000 Ausbildungsplätzen in den neu geschaffenen Schulformen beruht und weshalb sich die nunmehr angenommenen finanziellen Auswirkungen gegenüber den in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der Schulrechtsnovelle angeführten finanziellen Auswirkungen deutlich erhöhten.

Dies insbesondere deshalb, da auch das Finanzministerium im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf der Schulrechtsnovelle ausführte, dass die konkrete Umsetzung der Novelle der Höhe nach abzulehnen sei, weil die dargestellten Kosten (jährlich rd. 100 Mio. EUR im Endausbau) nicht bedeckt seien.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage